

Aktuelles zum Internationalen Steuerrecht aus der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung

Palma de Mallorca, 3. Mai 2014
– Stand: 27. April 2014 –

Inhaltsüberblick

1. Zulässigkeit eines Treaty override
2. Aktuelle Entwicklungen zum Anrechnungshöchstbetrag
3. Mögliche vGA bei Nutzung einer ausländischen Ferienimmobilie
4. EU-Rechtskonformität der Dokumentationspflicht nach § 90 Abs. 3 AO
5. Antrag auf fiktiv unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht auch in Drittstaatenfällen
6. Lohnsteuereinbehalt bei ausländischen Arbeitnehmern auf Sachzuwendungen
7. Abzugsfähigkeit im Inland
8. Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung von DBA auf Personengesellschaften und § 50i EStG

Legende



Natürliche Person

R-GmbH

Kapitalgesellschaft

K-KG

Personengesellschaft

K-KG

GmbH & Co. KG



Betriebsstätte



Organschaft

1. Zulässigkeit eines Treaty override

Begriff des Treaty Override (OECD, h.M., z.T. str.)

- Der nationale Gesetzgeber erlässt mit Wissen und Wollen eine Bestimmung, die in klarem Widerspruch zu den vom gleichen Staat in einem DBA eingegangenen Verpflichtungen besteht.
- Kein Treaty Override:
 - ↪ Durch eine nationale gesetzliche Regelung wird ein Urteil korrigiert, das der unbestrittenen Auslegung des DBA durch die Vertragsparteien widerspricht.
 - ↪ Ein Staat ändert die Bedeutung eines Begriffs des innerstaatlichen Rechts, der auch für die Anwendung des DBA Bedeutung hat, sofern die Änderung Geist und Sinn des DBA entspricht.
 - ↪ Ein Gesetz widerspricht unbewusst dem DBA (m.E. unzutreffend).
 - ↪ Ein DBA enthält Vorbehalte für eine Änderung des nationalen Rechts oder der Schaffung einer Regelung, die eine Abweichung vom DBA vorsieht.

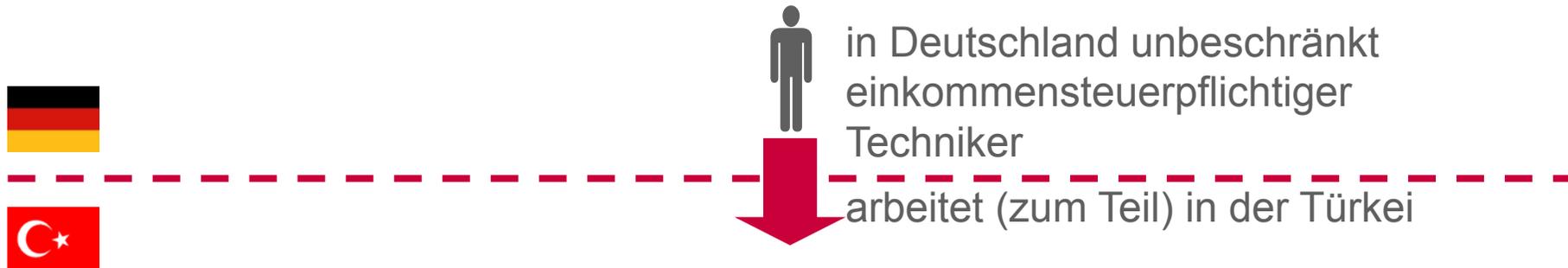
Bisheriges Verständnis des BFH

- Die gegen die Regelungen des DBA gerichteten Regelungen verletzen das Völkerrecht.
- Hieraus kann der betroffene Steuerpflichtige jedoch keine Konsequenzen ableiten, weil er nicht Vertragspartner ist. Dies ist lediglich der andere Staat, der seinerseits zu Sanktionen berechtigt wäre. Das solche ergriffen worden sind, ist bisher jedoch nicht bekannt geworden.
- Die Regelung ist zwar rechtswidrig, doch gleichwohl innerhalb des innerstaatlichen Rechts anzuwenden.
- Eine Höherrangigkeit des DBA als völkerrechtlicher Vertrag folge weder aus Art. 25 GG, Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG, § 2 AO noch aus der völkerrechtlichen Regel „pacta sunt servanda“.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Treaty Override nach bisheriger Rechtsprechung

- Der Gesetzgeber muss ausdrücklich (!) eine vom Zustimmungsgesetz abweichende Regelung treffen (vgl. BFH v. 13.7.1994, I R 120/93, m.w.N.)
- Beachte: Ein Treaty Override durch eine **Verwaltungsanweisung** ist schon nach nationalem Recht unzulässig. Das DBA wird durch ein Zustimmungsgesetz Teil des nationalen Rechts und kann daher nicht durch eine Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt werden!

BFH-Beschluss vom 10.1.2012, I R 66/09



- Art. 15 Abs. 1 DBA-Türkei 1985: Freistellung des auf die Türkei entfallenden Arbeitslohnes
- ABER: treaty override in § 50d Abs. 8 EStG: Freistellung nur, wenn Nachweis der Steuerfreiheit oder der Entrichtung der Steuer erbracht wird
- Rechtsfolge im Sachverhalt: kein Nachweis → keine Freistellung
- BFH: ungerechtfertigter Verstoß gegen den Vorrang des Völkerrechts sowie Verstoß gegen das Gleichheitsgebot → Vorlage beim BVerfG (Az.: 2 BvL 1/12)
- Aufgabe der bislang herrschenden Auffassung, dass der unilaterale treaty override kein verfassungsrelevanter Vorgang ist (Rz. 15 f.)

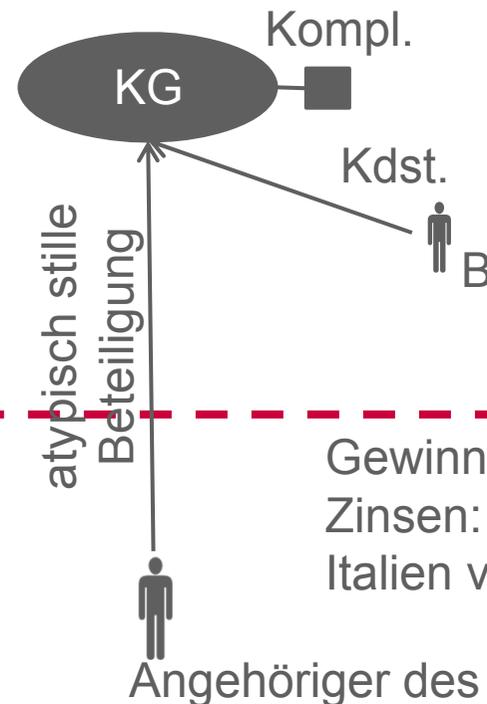
Auswirkung auf andere Normen mit treaty override (bspw. §§ 50d Abs. 9 EStG, 20 Abs. 2 AStG)?

BFH vom 11.12.2013, I R 4/13 (1)



Streitjahr: 2000

FA: § 50d Abs. 10 Satz 1 EStG
(i.d.F. des JStG 2009 (!) →
Einbeziehung der Zinsen in die
einheitliche und gesonderte
Gewinnfeststellung der KG



Gewinn 15.000 DM
Zinsen: 718.952 DM (in
Italien versteuert)

StPfl.: Nach Art. 11 Abs. 1 DBA-Italien 1989 liegt das Besteuerungsrecht für die
Zinsen in Italien!

BFH vom 11.12.2013, I R 4/13 (2)

1. Erhält ein in Italien ansässiger Gesellschafter einer deutschen Personengesellschaft Zinsen für ein von ihm der Gesellschaft gewährtes Darlehen, so können diese Zinsen nach dem DBA-Italien 1989 in Deutschland nicht als gewerbliche Gewinne besteuert werden (Bestätigung der ständigen Spruchpraxis). Ein deutsches Besteuerungsrecht kann sich insoweit aber infolge der in § 50d Abs. 10 Satz 1 EStG 2002 i.d.F. des JStG 2009 angeordneten Umqualifizierung von Sondervergütungen i.S. von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG (1997) in abkommensrechtliche Unternehmensgewinne ergeben, wenn der Gesellschafter über keine anderweitige Betriebsstätte verfügt (Abgrenzung zu BFH v. 8.9.2010, I R 74/09, BFHE 231, 84, und Fortführung von BFH 12.7.2013, I R 47/12, BFHE 242, 107). Gleiches ergibt sich nunmehr aus § 50d Abs. 10 Satz 1 EStG 2009 i.d.F. des AmtshilfeRLUmsG.
2. Eine sog. Mitunternehmerbetriebsstätte wird jedenfalls nicht durch die bloße Verwaltung eines Darlehens begründet (Bestätigung von BFH vom 12.6.2013, I R 47/12, BFHE 242, 107).

BFH vom 11.12.2013, I R 4/13 (3)

3. Es wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt,
- a) ob § 50d Abs. 10 Satz 1 EStG 2002 i.d.F. des JStG 2009 gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 und Art. 25 GG verstößt, ...
 - b) ob in gleicher Weise § 50d Abs. 10 Satz 1 EStG 2009 i.d.F. des AmtshilfeRLUmsG gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 und Art. 25 GG verstößt, ...
 - c) ob § 52 Abs. 59a Satz 8 EStG 2002 i.d.F. des JStG 2009 (nunmehr § 52 Abs. 59a Satz 11 EStG 2002 i.d.F. des AmtshilfeRLUmsG) und § 52 Abs. 59a Satz 10 EStG 2009 i.d.F. des AmtshilfeRLUmsG wegen **Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot** (Art. 20 Abs. 3 GG) verfassungswidrig sind.

Zur Bedeutung der OECD (Rz. 15)

„Unbeschadet dessen lässt sich die im Partnership Report der OECD niedergelegte Rechtsauffassung für das DBA-Italien 1989 schon deswegen nicht fruchtbar machen, weil sie als **bloße "Meinungsäußerung"** verschiedener Fisci kraft Mehrheitsbeschlusses innerhalb des OECD-Steuerausschusses **weder maßgeblich noch verbindlich** für die (als solche autonome) Abkommensauslegung durch die (nationalen) Gerichte ist; für diese ist prinzipiell **rein statisch** (nur) auf die Gegebenheiten und Vorstellungen der Vertragsbeteiligten im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses – hier also das Jahr 1989 – abzustellen.“

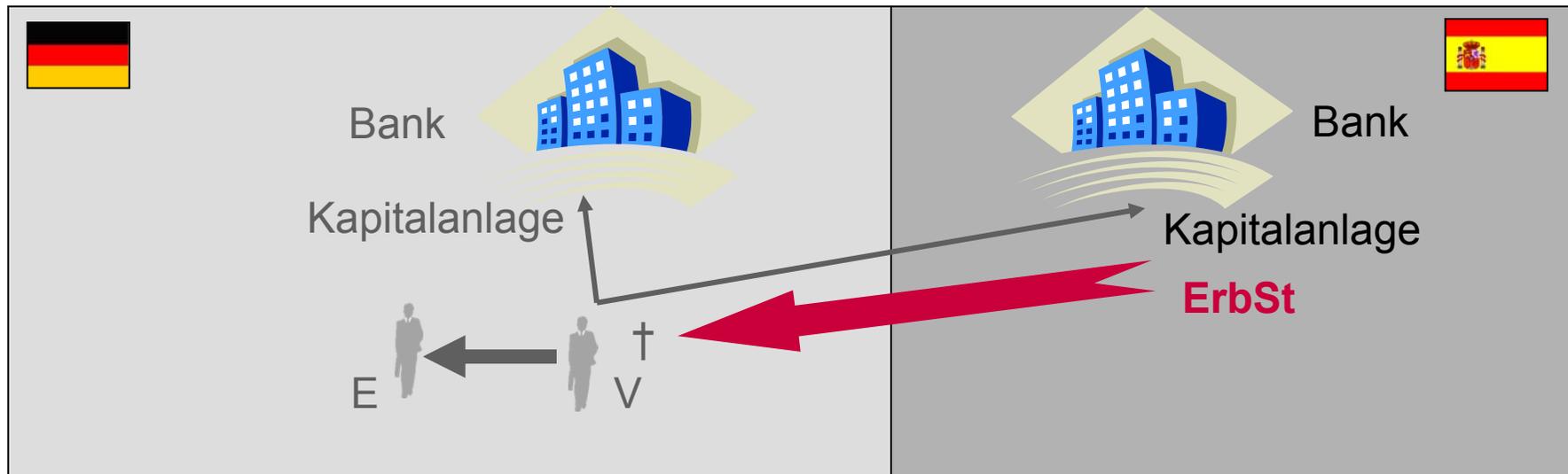
(Hervorhebungen des Verfassers)

Möglicherweise betroffene Regelungen

- § 15 Abs. 1a, § 17 Abs. 5 EStG
- § 48d EStG
- § 50d Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 EStG
- § 50d Abs. 8 EStG
- § 50d Abs. 9 EStG
- § 50d Abs. 10 EStG
- § 8b Abs. 1 Satz 3, § 26 Abs. 6 Satz 1 KStG
- § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 2 UmwStG
- § 20 Abs. 1 und 2 AStG
- § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 REIT-G

2. Aktuelle Entwicklungen zum Anrechnungshöchstbetrag

Anrechnung (und Erstattung) von ausländischer ErbSt?



FA: Spanische ErbSt = Nachlassschuld und als solche abziehbar

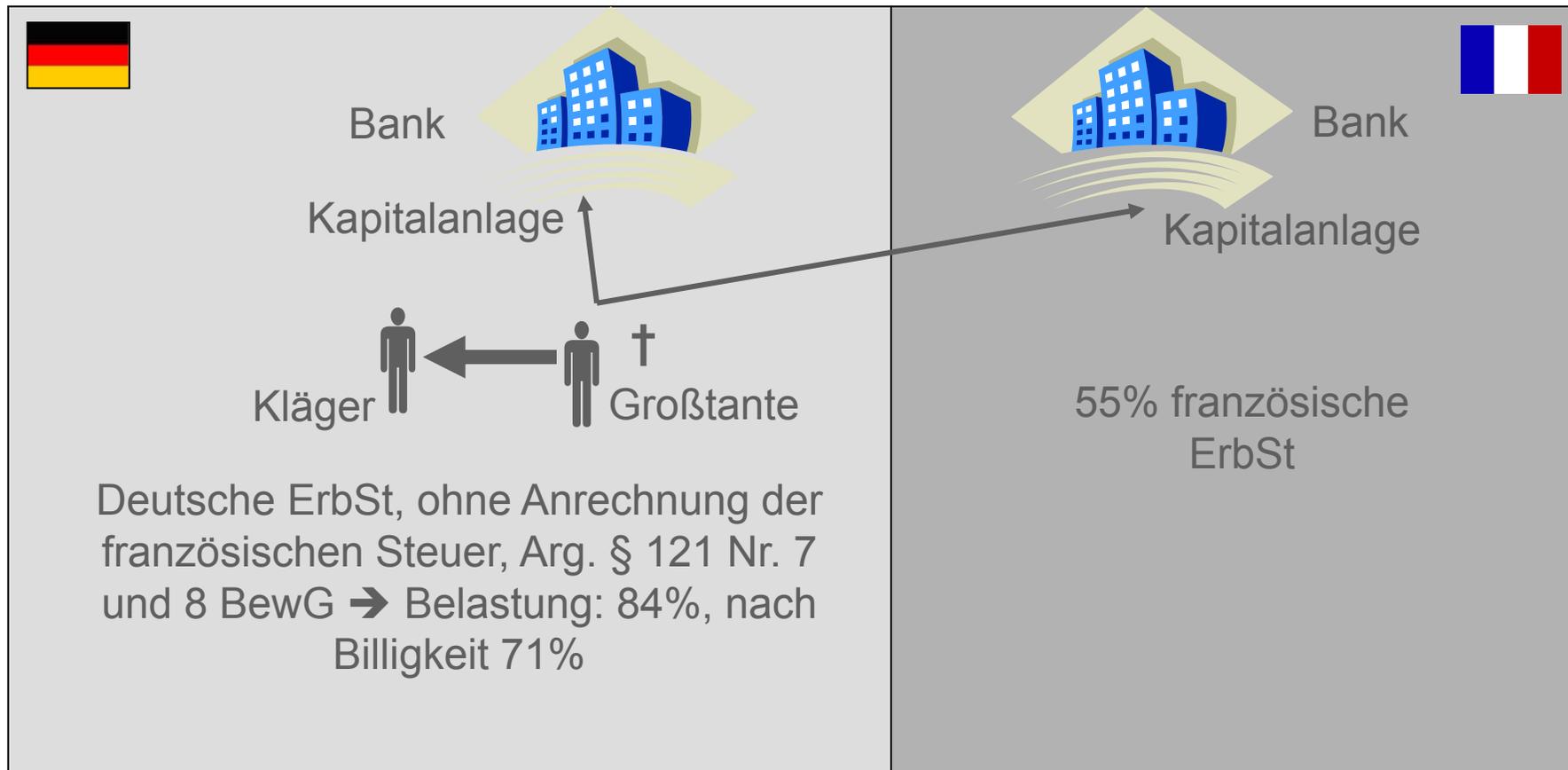
E: Anrechnung der spanischen ErbSt und Erstattung, soweit diese die deutsche Erbschaftsteuer übersteigt

FG: keine Anrechnung, weil die Kapitalanlage kein ausländisches Vermögen i.S.v. § 121 BewG ist

EuGH-Urteil vom 12.2.2009, C-67/08

„Die Art. 56 EG und 58 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, nach der bei der Berechnung der Erbschaftsteuer, die von einem Erben mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat auf Kapitalforderungen gegen ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Finanzinstitut geschuldet wird, die in dem anderen Mitgliedstaat entrichtete Erbschaftsteuer auf die im erstgenannten Mitgliedstaat geschuldete Erbschaftsteuer nicht angerechnet wird, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Wohnsitz im erstgenannten Mitgliedstaat hatte.“

BFH vom 19.6.2013, II R 10/12



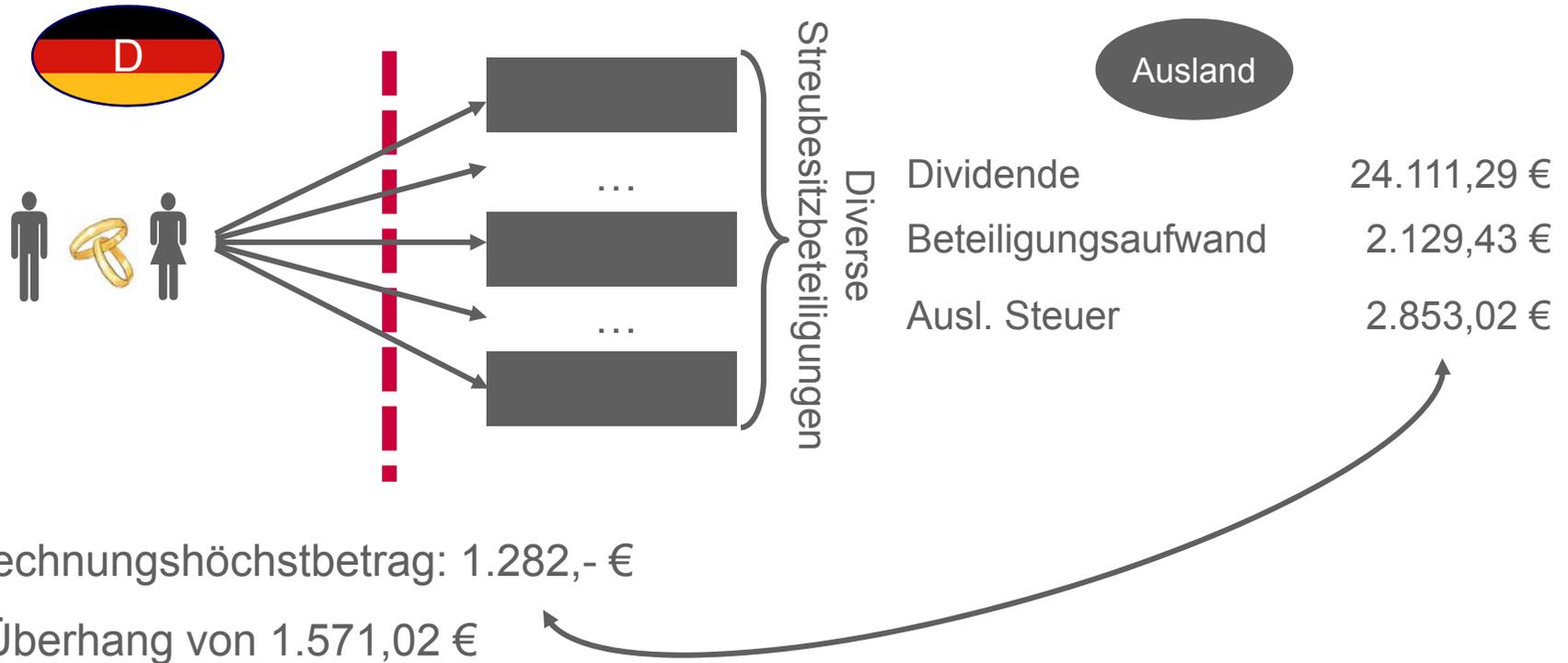
BFH vom 19.6.2013, II R 10/12

1. Die Erbschaftsteuer, die ein ausländischer Staat auf den Erwerb von Kapitalvermögen erhebt, das ein inländischer Erblasser in dem Staat angelegt hatte, ist bei Fehlen eines DBA weder auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen noch als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen.
2. Führt die Doppelbesteuerung zu einer übermäßigen, konfiskatorischen Steuerbelastung, kann eine Billigkeitsmaßnahme geboten sein.

Beachte:

- Verfassungsbeschwerde anhängig unter 1 BvR 2488/13
- Billigkeitsmaßnahmen ⇔ Vorausberechenbarkeit der Steuerbelastung
- Initiative der EU-Kommission gegen die Diskriminierung von grenzüberschreitenden Erbschaften gegenüber reinen Inlandsfällen → Droht ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland?

Vorlagebeschluss zu § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG 2002 (vereinfacht)



Ist die volle Berücksichtigung auf Grund der Kapitalverkehrsfreiheit bzw. den Anforderungen des BVerfG an die Folgerichtigkeit geboten?

EuGH vom 28.2.2013 (C-168/11) – Beker

„Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der im Rahmen eines Systems zur Minderung der Doppelbesteuerung bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer Steuer herangezogen werden, die der von dem genannten Mitgliedstaat erhobenen Einkommensteuer entspricht, die ausländische Steuer auf die Einkommensteuer in diesem Mitgliedstaat in der Weise angerechnet wird, dass der Betrag der Steuer, die auf das in dem Mitgliedstaat zu versteuernde Einkommen – einschließlich der ausländischen Einkünfte – zu entrichten ist, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus den ausländischen Einkünften und der Summe der Einkünfte ergibt, wobei in dem letztgenannten Betrag Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen als Kosten der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände nicht berücksichtigt sind.“

BMF-Schreiben vom 30.9.2013

- Steueranrechnungen sind hinsichtlich des Anrechnungshöchstbetrages nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO vorläufig vorzunehmen.
- Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung nach § 361 Abs. 2 AO oder § 69 Abs. 2 FGO ist in Höhe des Differenzbetrags zwischen der festgesetzten Steuer und der Steuer, die sich bei Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags anhand der Summe der Einkünfte abzüglich der Kosten der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände ergeben würde, stattzugeben. Dies sind
 - ↪ der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG),
 - ↪ der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG),
 - ↪ Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
 - ↪ außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG) und
 - ↪ die berücksichtigten Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG).
- Keine Anwendung auf § 26 KStG

BFH vom 18.12.2013, I R 71/10 (1)

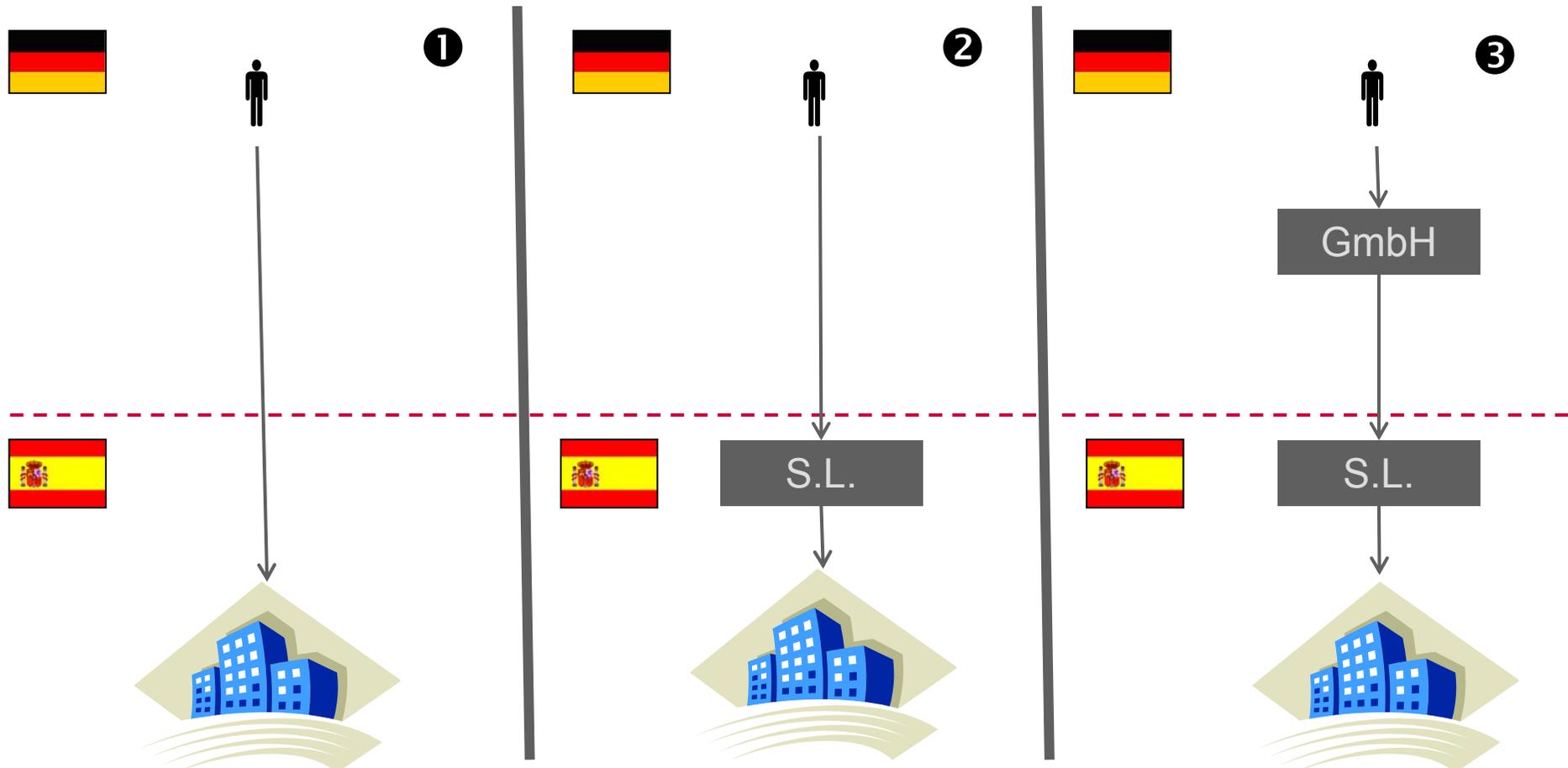
1. Die Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags nach Maßgabe von § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG 2002 verstößt im Hinblick auf das unionsrechtliche Gebot, das subjektive Nettoprinzip vorrangig im Wohnsitzstaat zu verwirklichen, gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs. Der Höchstbetrag ist deswegen „geltungserhaltend“ in der Weise zu errechnen, dass der Betrag der Steuer, die auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen – einschließlich der ausländischen Einkünfte – zu entrichten ist, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus den ausländischen Einkünften und der Summe der Einkünfte ergibt, wobei der letztgenannte Betrag um alle steuerrechtlich abzugsfähigen personenbezogenen und familienbezogenen Positionen, vor allem Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, aber auch den Altersentlastungsbetrag sowie den Grundfreibetrag, zu vermindern ist. Das gilt für Einkünfte aus EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen wie für Einkünfte aus Drittstaaten (Anschluss an EuGH-Urteil vom 28. Februar 2013 C-168/11, Beker und Beker, DStR 2013, S. 518).

BFH vom 18.12.2013, I R 71/10 (2)

2. Der Sparer-Freibetrag gemäß § 20 Abs. 4 EStG (2002 a.F.) ist sowohl bei der Ermittlung der inländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen als auch bei der Ermittlung der ausländischen Kapitaleinkünfte im Rahmen des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen (Bestätigung des Senatsurteils vom 16. Mai 2001, I R 102/00, BFHE 195, 344, BStBI II 2001, 710).
3. Die länderbezogene Begrenzung der Anrechnung ausländischer Ertragsteuer auf die deutsche Einkommensteuer (sog. per country limitation) verstößt nicht gegen Unionsrecht.

3. Mögliche vGA bei Nutzung einer ausländischen Ferienimmobilie

Ausgangsproblem und mögliche Lösungsansätze



BFH vom 12.6.2013, I R 109-111/10, BStBl. II 2013, S. 1024

- Ausgangsfall: Wie Fall Nr. 2 auf der vorherigen Seite
- Entscheidung des BFH:
 1. Die unentgeltliche Nutzung der in Spanien belegenen Ferienimmobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Sociedad Limitada durch deren in Deutschland ansässige Gesellschafter kann bei den Gesellschaftern als verdeckte Gewinnausschüttung in Gestalt der verhinderten Vermögensmehrung zu behandeln sein.
 2. Das Besteuerungsrecht an einer solchen verdeckten Gewinnausschüttung gebührt Deutschland – mit jeweils unterschiedlichen Folgen für die Anrechnung spanischer Ertragsteuern – entweder nach Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 oder nach Art. 21 DBA-Spanien 1966, nicht aber Spanien nach Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 DBA-Spanien 1966.

Sonderproblem: Korrespondenzprinzip

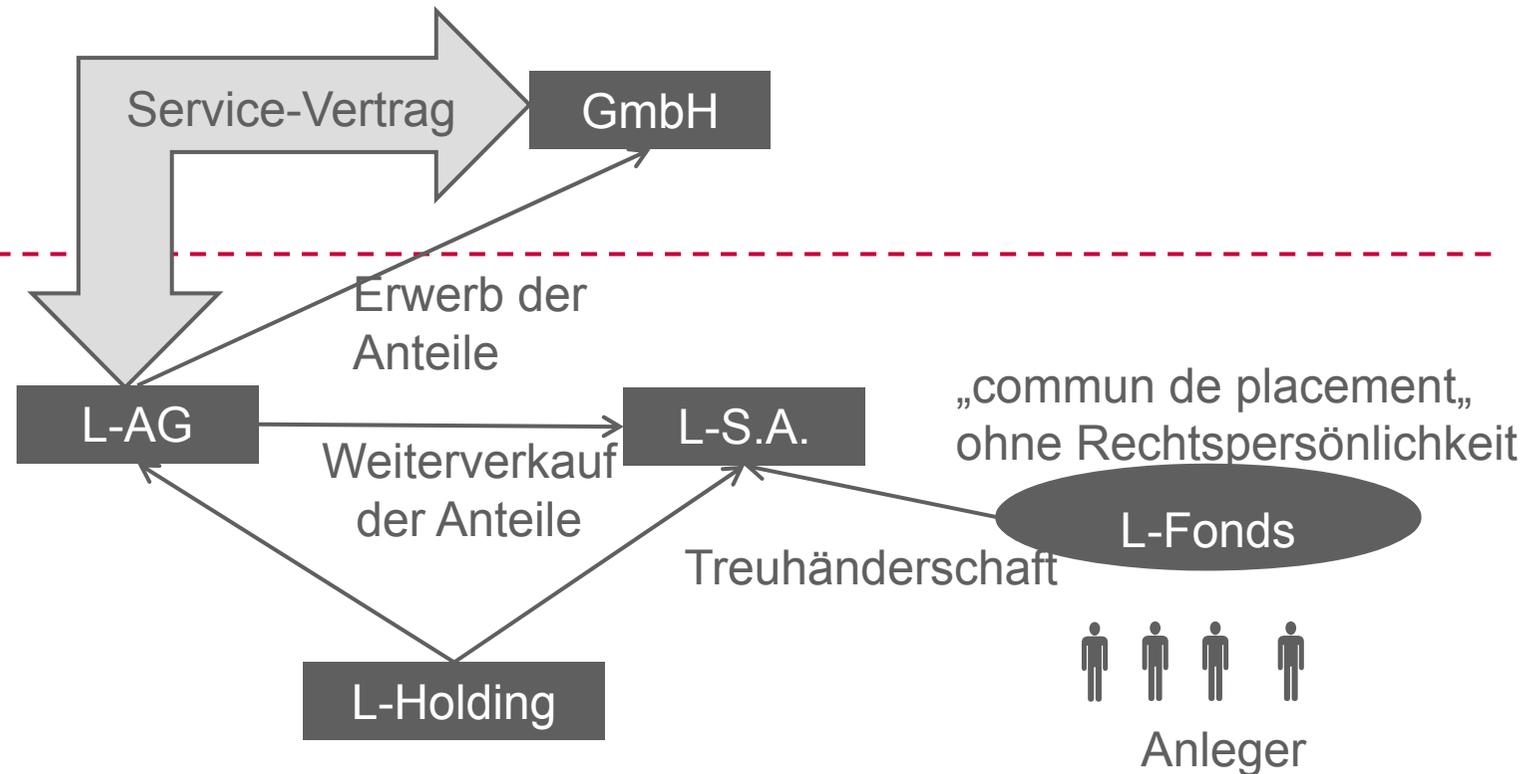
- § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG: Voraussetzung für die Freistellung nach § 8b KStG ist, dass im Ausland eine Besteuerung erfolgt.
- Besteuerungsfolgen:
 - ↪ Erneute Belastung mit Körperschaftsteuer, weil § 8b Abs. 1 KStG gerade nicht zur Anwendung kommt.
 - ↪ Eine gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 7 GewStG setzt neben einer Beteiligung von 15% seit Beginn des Erhebungszeitraums eine aktive Tätigkeit nach § 8 Nr. 1 bis 6 AStG voraus. Diese ist hier regelmäßig nicht gegeben, weil nach § 8 Nr. 6 Buchst. b) AStG eine Steuerfreiheit der Einkünfte in Deutschland nachgewiesen werden können müsste. Dies ist auf Grund des DBA Deutschland – Spanien nicht der Fall!
- Ergebnis: Doppelbesteuerung auf Ebene beider Kapitalgesellschaften
- Bei Weiterausschüttung oder Nutzung durch den inländischen Gesellschafter: Besteuerung als Dividende (Abgeltungsteuer oder Teileinkünfteverfahren)

4. EU-Rechtskonformität der Dokumentationspflicht nach § 90 Abs. 3 AO

Ausgangspunkt: § 90 Abs. 3 AO

- Pflicht zur Erstellung bzw. Vorlage einer Dokumentation für Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen bzw. im Verhältnis zwischen Stammhaus und Betriebsstätte
- Zeitliche Vorgabe:
 - ↳ Gewöhnliche Geschäftsvorfälle: 60 Tage nach Aufforderung durch die FinVerw.
 - ↳ Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle: Pflicht zur zeitnahen Dokumentation, d.h. innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, innerhalb dessen sich der Geschäftsvorfall ereignet hat; Vorlage innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die FinVerw.
- Bei Nichterfüllung: Sanktionen nach § 162 Abs. 3 und 4 AO
- Beachte: Ausschließliche Anwendung auf grenzüberschreitende Sachverhalte, d.h., keine Anwendung im Inland, auch wenn dort die Steuersatzdifferenzen infolge des gewerbesteuerlichen Hebesatzes möglicherweise sogar größer sind.

BFH vom 10.4.2013, I R 45/11, BStBl. II 2013, S. 771



BFH vom 10.4.2013, I R 45/11, BStBl. II 2013, S. 771

- Ausgangspunkt: § 90 Abs. 3 AO und GAufzV: Anforderung einer entsprechenden Verrechnungspreisdokumentation durch die BP
- Streitpunkte:
 1. Liegen nahestehende Personen vor?
 2. Vereinbarkeit des § 90 Abs. 3 AO mit EU-Recht?
- BFH: „Die Verpflichtung, bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen i.S. des § 1 Abs. 2 AStG Aufzeichnungen zu erstellen und diese auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen (§ 90 Abs. 3 AO), ist mit der Dienstleistungsfreiheit des Art. 49 EG vereinbar.“
- Vorliegen einer nahestehenden Person: „Hierbei kann dahinstehen, ob dem FG darin gefolgt werden kann, dass die Klägerin der L AG deshalb gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1 AStG nahe gestanden hat, weil die L AG oder die Klägerin imstande war, bei der Vereinbarung der Bedingungen des "Service Agreements" einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehungen begründeten Einfluss auszuüben“

5. Antrag auf fiktiv unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht auch in Drittstaatenfällen

Ausgangspunkt: Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag nach § 2 Abs. 3 ErbStG

- Ausgangspunkt: Geringer Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige nach § 16 Abs. 2 ErbStG. Dieses ist mit der EU-Kapitalverkehrsfreiheit nicht zu vereinbaren, EuGH vom 22.4.2010 (Rs. C-510/08).
- Relative Verschärfung durch die ErbSt-Reform, weil damit die Freibeträge für unbeschränkt Steuerpflichtige weiter erhöht wurden → Vergrößerung des Nachteils
- Gesetzliche Neuregelung, die auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anwendbar ist

Erweiterung der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Abs. 3 ErbStG)

„¹Auf Antrag des Erwerbers wird ein Vermögensanfall, zu dem Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes gehört (Absatz 1 Nummer 3), insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9) seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist. ²In diesem Fall sind auch mehrere innerhalb von zehn Jahren vor dem Vermögensanfall und innerhalb von zehn Jahren nach dem Vermögensanfall von derselben Person anfallende Erwerbe als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln und nach Maßgabe des § 14 zusammenzurechnen. ³Die Festsetzungsfrist für die Steuer endet im Fall des Satzes 2 Nummer 1 nicht vor Ablauf des vierten Jahres, nachdem die Finanzbehörde von dem Antrag Kenntnis erlangt.“

Beispiel

Die Steuerpflichtige S und die sie allein beerbende Tochter T sind in Belgien ansässig. Im Nachlass befindet sich Immobilienvermögen in Belgien, Frankreich und Deutschland sowie Kapitalvermögen in Belgien. Stellt T einen Antrag nach § 2 Abs. 3 ErbStG, wird das gesamte Vermögen in die deutsche Bemessungsgrundlage einbezogen. Allerdings kann T die höheren Freibeträge nach § 16 Abs. 1 ErbStG nutzen.

EuGH v. 17.10.2013, C-181/12, Rs. Yvon Welte (1)

Die in Deutschland geborene und infolge ihrer Heirat die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzende Frau Welte-Schenkel verstarb am 27. März 2009 in der Schweiz, wo sie mit ihrem Ehemann wohnte. Dieser ist ihr einziger Erbe. Sie war Eigentümerin eines Grundstücks in Düsseldorf (Wert: 329 200 €). Außerdem war sie Inhaberin von Konten bei zwei Banken in Deutschland, die Guthaben von insgesamt 33 689,72 € aufwiesen. Zudem war sie Inhaberin von Konten bei Schweizer Banken mit Guthaben von insgesamt umgerechnet 169 508,04 €.

Mit Bescheid vom 31.10.2011 setzte das Finanzamt gegen Herrn Welte ErbSt in Höhe von 41 450 € fest. Dieser Betrag wurde ermittelt, indem von der Bemessungsgrundlage, die allein anhand des Werts des in Düsseldorf belegenen Grundstücks abzüglich einer Pauschale von 10 300 € für Erbfallkosten gebildet wurde, ein Freibetrag von 2 000 € abgezogen wurde, der in § 16 Abs. 2 ErbStG für Erwerbe von Todes wegen zwischen Gebietsfremden vorgesehen ist.

Hingegen begehrte Herr Welte den Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG.

EuGH v. 17.10.2013, C-181/12, Rs. Yvon Welte (2)

Die Art. 56 EG und 58 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats über die Berechnung von Erbschaftsteuern entgegenstehen, die für den Fall des Erwerbs eines im Gebiet dieses Staates belegenen Grundstücks durch Erbanfall vorsieht, dass der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage dann, wenn der Erblasser und der Erwerber – wie unter den Umständen des Ausgangsverfahrens – zum Zeitpunkt des Erbfalls ihren Wohnsitz in einem Drittland wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest eine dieser beiden Personen zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in dem genannten Mitgliedstaat gehabt hätte.

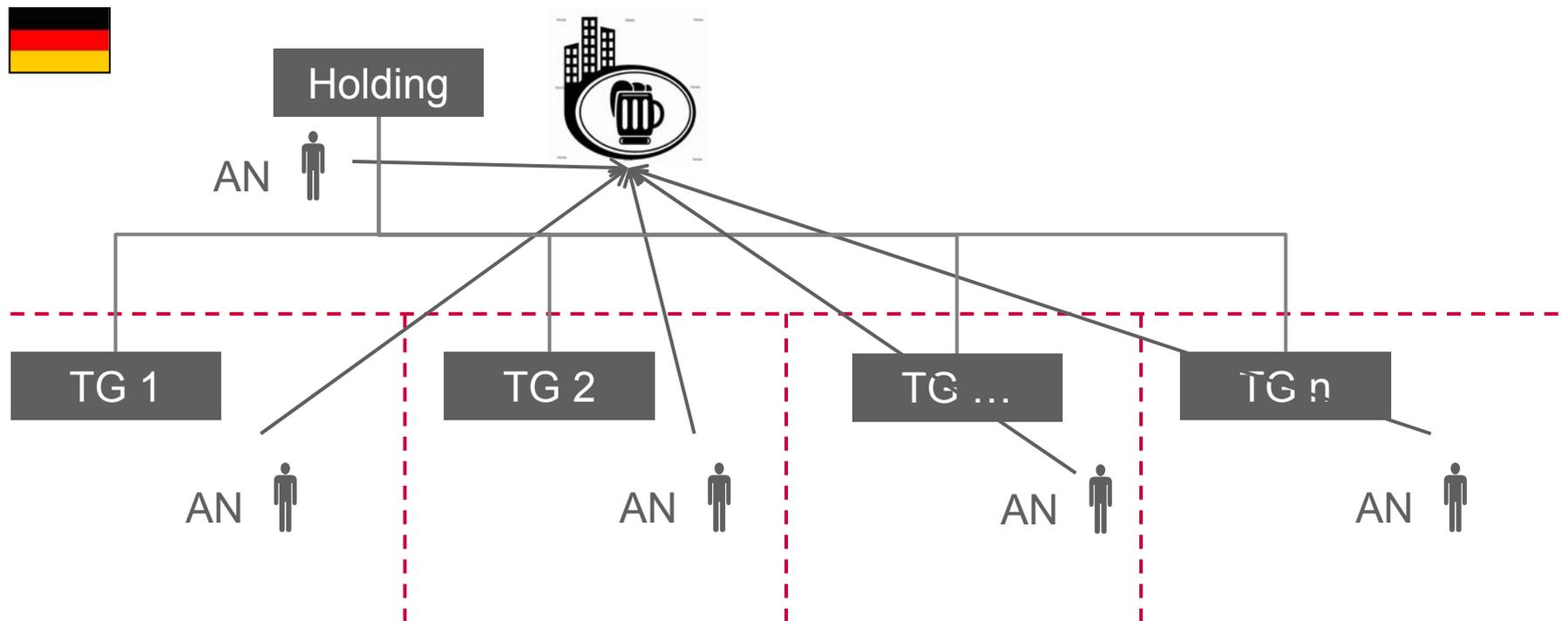
Ausdehnung des § 2 Abs. 3 ErbStG auf Drittstaatenfälle unausweichlich!

6. Lohnsteuereinbehalt bei ausländischen Arbeitnehmern auf Sachzuwendungen

Ausgangspunkt: § 37b EStG

- Arbeitseinkommen = Arbeitsentgelt und alle Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gewährt werden (einschließlich geldwerte Vorteile)
- Notwendigkeit der Erfassung im Rahmen der Besteuerung und Pflicht zum Einbehalt von Lohnsteuer für den Arbeitgeber

Ausgangsfall



Ist auch für die ausländischen Arbeitnehmer, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, eine pauschale Lohnsteuer einzubehalten?

Lösung des BFH vom 16.10.2013, VI R 57/11, BFH/NV 2014, S. 399

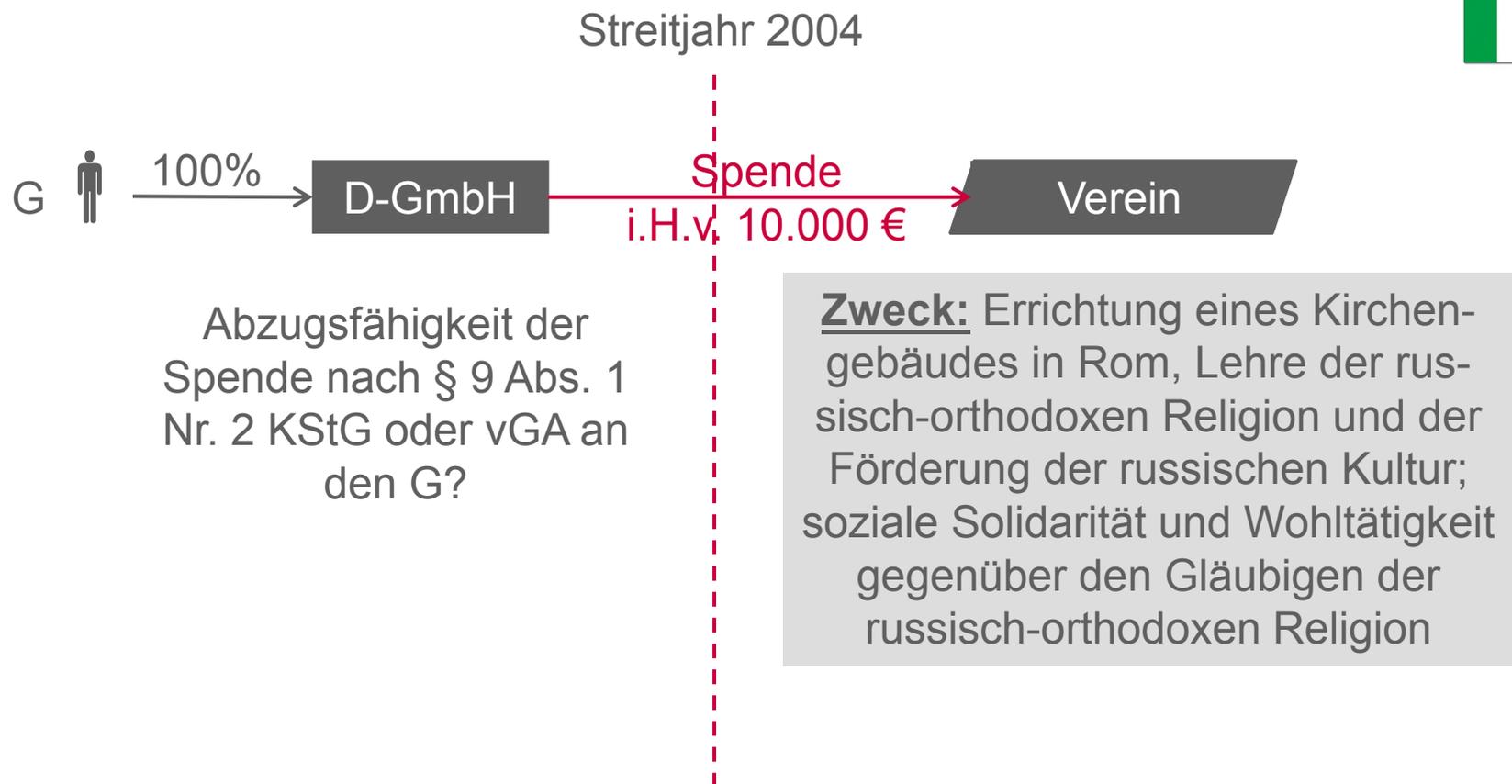
Die Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG erfasst nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Denn § 37b EStG begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart und keinen sonstigen originären (Einkommen-)Steuertatbestand, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl. Das folgt aus dem Wortlaut des § 37b EStG sowie aus rechtssystematischen Gründen und aus der Einordnung des § 37b EStG in das Gesamtgefüge des Einkommensteuergesetzes. Gegenteiliges ergeben schließlich weder Entstehungsgeschichte noch Gesetzesmaterialien zu § 37b EStG.

(Rz. 12)

Konsequenz: Keine pauschale Lohnsteuer, insoweit wie die Arbeitnehmer nicht der deutschen Besteuerung unterliegen!

7. Abzugsfähigkeit im Inland

7.1 EU-Auslandsspenden



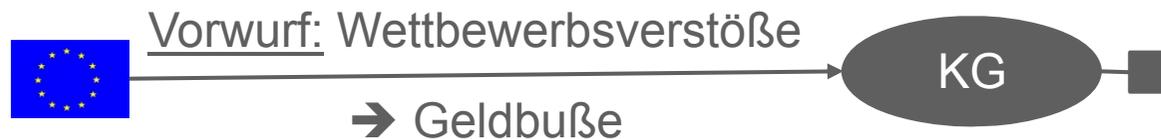
BFH vom 17.9.2013, I R 16/12

1. Das für Spenden an Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU aus § 61 AO n.F. i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. c KStG 2002 n.F. sowie § 5 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 2 KStG 2002 n.F. abzuleitende Erfordernis der satzungsmäßigen Vermögensbindung ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es liegt weder ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vor noch ein Verstoß gegen das Effektivitätsprinzip als Verbot der Vollzugsdiskriminierung. Die Unionsrechtslage ist eindeutig.
2. Die satzungsmäßige Vermögensbindung (§ 61 Abs. 1 AO), d.h. die satzungsmäßige Festschreibung der künftigen Vermögensverwendung, hat die Funktion eines Buchnachweises (vgl. Rechtsprechung).
3. Dieser ist nicht erfüllt, wenn die Satzung der mitgliedschaftlich organisierten Vereinigung (Verband) keine Regelung zur Vermögensverwendung bei Wegfall des Zwecks des Vereins enthält bzw. den für den Fall der Auflösung des Vereins getroffenen Satzungsregelungen nicht entnommen werden kann, dass das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.

Anwendung auf den Fall

- Nach Art. 22 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens zugunsten einer anderen nichtwirtschaftlichen Organisation, wobei vorbehaltlich anderweitiger gesetzlich bedingter Verwendungsvorschriften solchen der Vorrang einzuräumen ist, die mit dem Patriarchat in Moskau in Verbindung stehen oder zu der russisch-orthodoxen Religion gehören.
- Da die Satzung das konkrete Tätigkeitsfeld der Empfängerorganisationen (Destinatäre) nicht benennt, kann sie auch die Vermögensverwendung zugunsten der steuerbegünstigten Zwecke i.S. der §§ 52 bis 54 AO nicht sicherstellen.
- Anderes ergibt sich auch nicht aus der durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 zwischenzeitlich aufgehobenen Sondervorschrift des § 61 Abs. 2 AO a.F.

7.2 EU-Geldbußen



Rückstellungsbildung für die noch nicht gezahlte Geldbuße, die sich aus den geschätzten Prozesskosten und einem ebenfalls geschätzten Abschöpfungsteil i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 4 EStG zusammensetzte.

FA: Keine Anerkennung der Rückstellung!

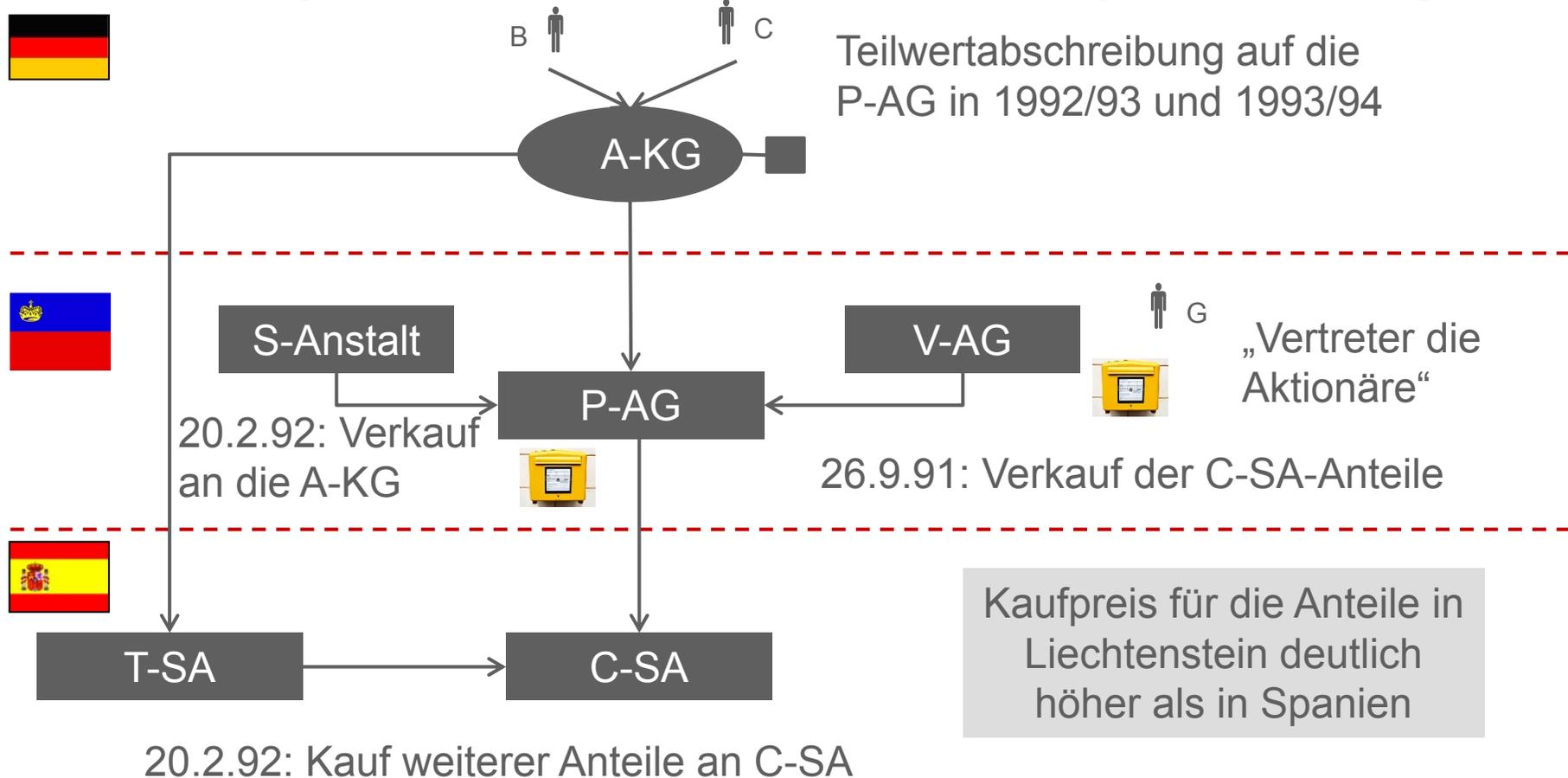
BFH vom 7.11.2013, IV R 4/12

1. Der zur Bemessung von Geldbußen nach Art. 23 Abs. 3 EGV 1/2003 zu errechnende Grundbetrag enthält keinen Abschöpfungsteil.
2. Richtet sich die Bemessung einer von der Europäischen Kommission wegen eines Kartellrechtsverstößes verhängten Geldbuße allein nach dem Grundbetrag, der ggf. anschließend auf den Höchstbetrag nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 EGV 1/2003 gekürzt wird, so ist die Geldbuße auch nicht teilweise nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 4 Halbsatz 1 EStG als Betriebsausgabe abziehbar.

7.3 Benennung von Zahlungsempfängern

- Ausgangspunkt: Veranlassungsprinzip als Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten
- Ergänzend: Erfordernis der Empfängerbenennung auf Aufforderung des FA
- Prüfungsfolge § 160 AO:
 - ↪ Hält sich das Verlangen auf Benennung der Empfänger im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens? Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Steuerpflichtige zu Angaben aufgefordert wird, die für ihn unzumutbar sind.
 - ↪ Entspricht die Nichtberücksichtigung dem Grunde und der Höhe nach dem pflichtgemäßen Ermessen?

Zulässigkeit und Reichweite der Empfängerbenennung?



BFH vom 11.7.2013, IV R 27/09

1. Unter § 160 Abs. 1 Satz 1 AO fallen auch Ausgaben zum Erwerb aktivierungspflichtiger Wirtschaftsgüter (Klarstellung zum BFH vom 15.10.1998, IV R 8/98, BFHE 187, 201, BStBI II 1999, 333).
2. Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Benennungsverlangens nach § 160 Abs. 1 Satz 1 AO ist auch zu würdigen, ob zwischen einer Ausgabe zum Erwerb eines aktivierungspflichtigen Wirtschaftsguts, darauf beruhenden erfolgswirksamen Buchungen des bilanzierenden Steuerpflichtigen und einem hieran anknüpfenden Benennungsverlangen der Finanzverwaltung ein Zeitraum liegt, der das Benennungsverlangen im konkreten Einzelfall als unverhältnismäßig erscheinen lässt.
3. Bei ausländischen Domizil- bzw. Basisgesellschaften ist der Zweck des § 160 Abs. 1 Satz 1 AO erst erreicht, wenn sichergestellt ist, dass der wirkliche Empfänger der Zahlungen entweder im Inland nicht steuerpflichtig ist oder im Inland seine steuerlichen Pflichten erfüllt hat. Die Finanzbehörde ist zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, aufzuklären, wer wirklich hinter einer solchen Gesellschaft steht (Bestätigung der Rechtsprechung).

Eindeutiges Entstehen der Betriebsausgaben

- Die Aufforderung, den Zahlungsempfänger zu benennen und bei unterlassener Empfängerbenennung den Betriebsausgabenabzug zu versagen, ist auch dann rechtmäßig, wenn die geltend gemachten Betriebsausgaben dem Steuerpflichtigen mit Sicherheit entstanden sind (BFH-Urteile vom 9.8.1989, I R 66/86, BFHE 158, S. 7, BStBl. II 1989, S. 995, und vom 24.6.1997, VIII R 9/96, BFHE 183, S. 358, BStBl. II 1998, S. 51; BFH-Beschluss vom 10.10.2009, X B 172/08, BFH/NV 2010, S. 596).
- Lösungen:
 - ↳ Beweisvorsorge
 - ↳ „Flucht“ in die Unzumutbarkeit oder Unverhältnismäßigkeit? Aber: Hierbei sind strenge Regeln zu beachten, so dass sehr fraglich ist, ob dieses Vorbringen erfolgreich sein wird!

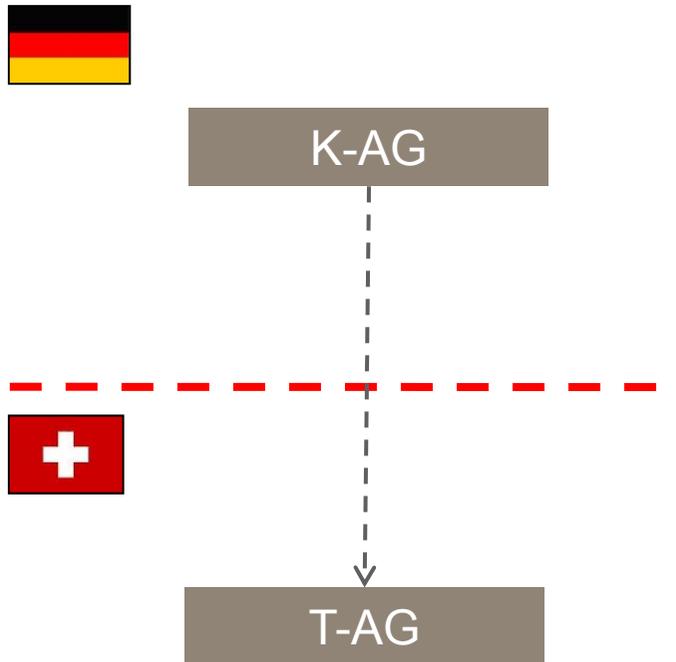
7.4 Update: Due Diligence-Kosten

- Qualifikation als Anschaffungsnebenkosten?
- Ab welchem Zeitpunkt sind die Kosten zu aktivieren?
 - ↳ FinVerw.: „Letter of Intent“
 - ↳ Beachte: Grundsätzliche Erwerbsentscheidung ≠ Kaufentscheidung
- FinVerw.: Keine Differenzierung, ob tatsächlich ein Kauf erfolgt ist
- Häufig Nichtbeachtung der Notwendigkeit des Einzelkostencharakters
- Eine Abschreibung/Ausbuchung ist infolge von § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG (außerbilanziell) zu korrigieren.

FG Köln vom 6.10.2010 zum erfolgten Kauf

- Wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend
- Grundsätzlicher Erwerbsentschluss: Alle danach entstandenen Kosten sind zu aktivieren.
- Entsprechende Anwendung der Rspr. des BFH zu § 17 EStG
- Beachte: Nichtvorlage der beiden „Letter of Intent“ durch den Kläger, trotz Aufforderung durch das FG → Negative Tatsachenwürdigung zu Lasten des Stpfl. wg. Nichterfüllung von Vorlagepflichten

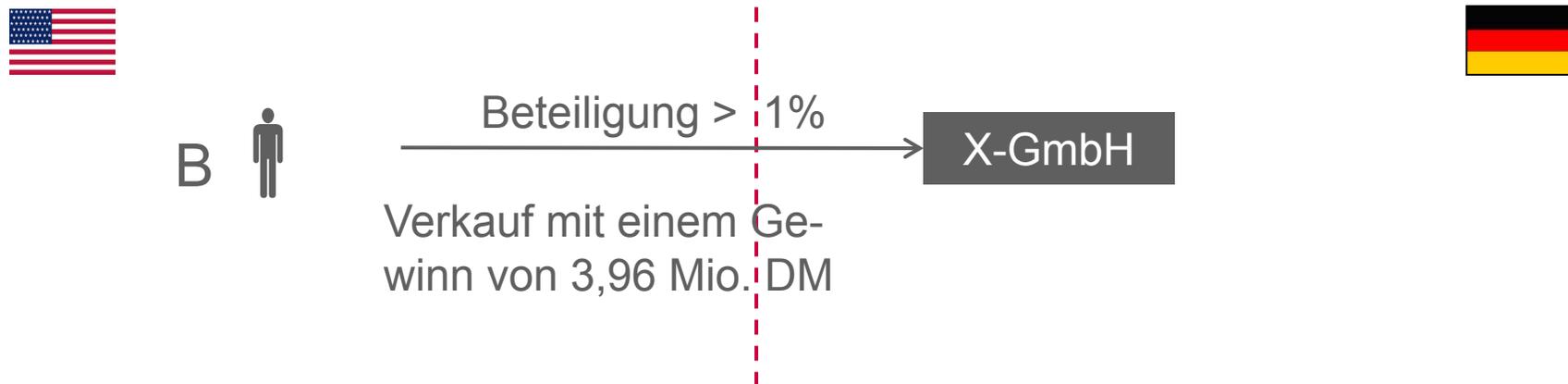
BFH vom 9.1.2013 zum nicht erfolgten Kauf



Absicht des Anteilserwerbs
2001: Aufsichtsräte von K und T genehmigen Verhandlungen
2001: Gemeinsame Planung für 2002 – 2004
2002: Kaufangebot unter Due Diligence-Vorbehalt → Due Diligence führt zum Scheitern der Kaufverhandlungen
Wie sind die hierfür entstandenen Kosten zu behandeln?

BFH: Keine Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG, weil ein unmittelbarer Zusammenhang mit Anteilen i.S.v. Abs. 2 fehlt!

7.5 Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren



Verständigungsverfahren mit dem Ergebnis, dass 60% des Veräußerungsgewinns in Deutschland zu versteuern sind

→ Können die Kosten für das Verständigungsverfahren bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG abgezogen werden?

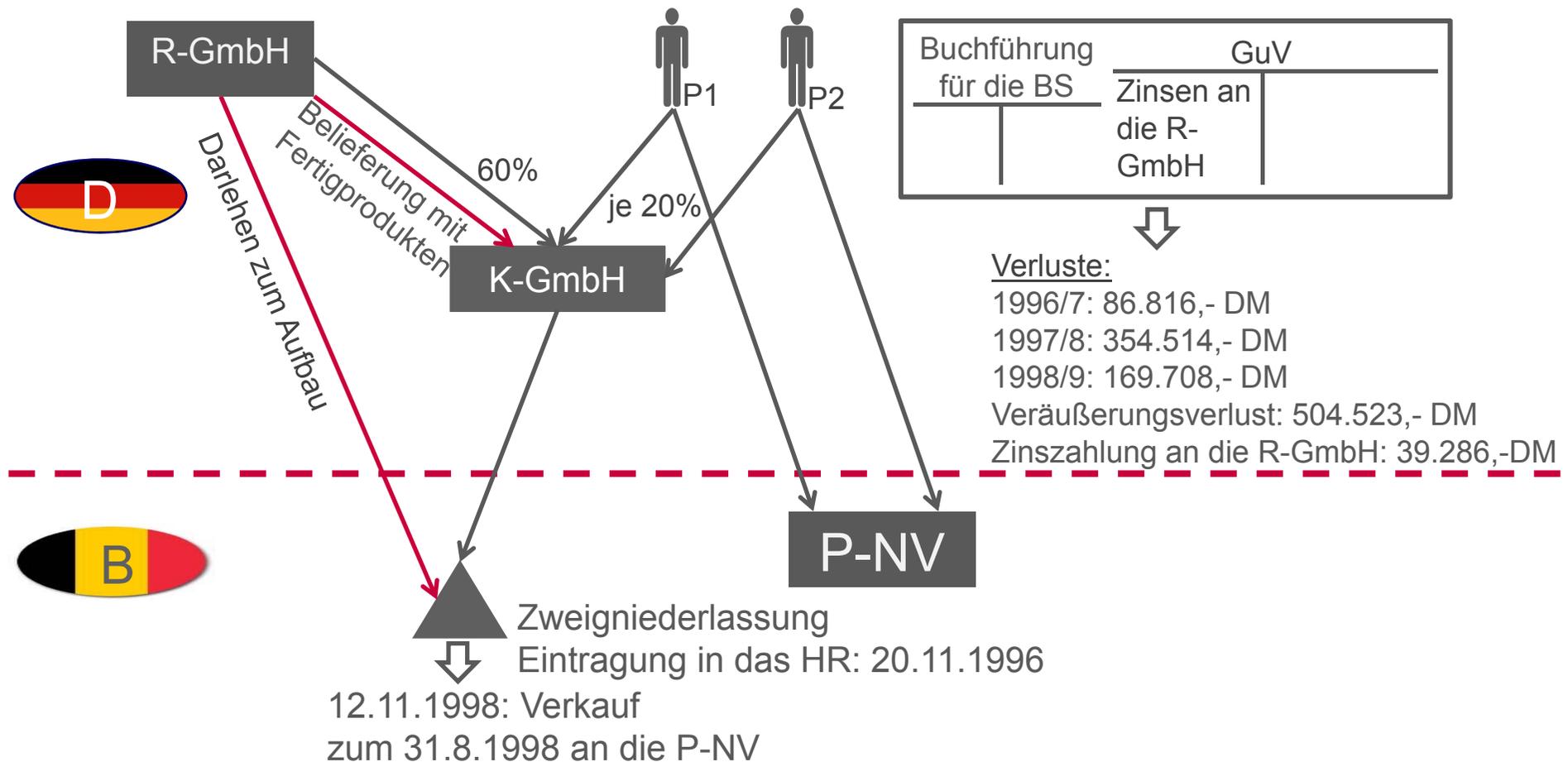
BFH vom 9.10.2013, IX R 25/12

Aufwendungen eines in Deutschland beschränkt Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren zwischen Deutschland und den USA wegen des Besteuerungsrechts hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung einer GmbH-Beteiligung stellen keine Veräußerungskosten i.S. von § 17 Abs. 2 EStG dar.

7.6 Berücksichtigung von Verlusten



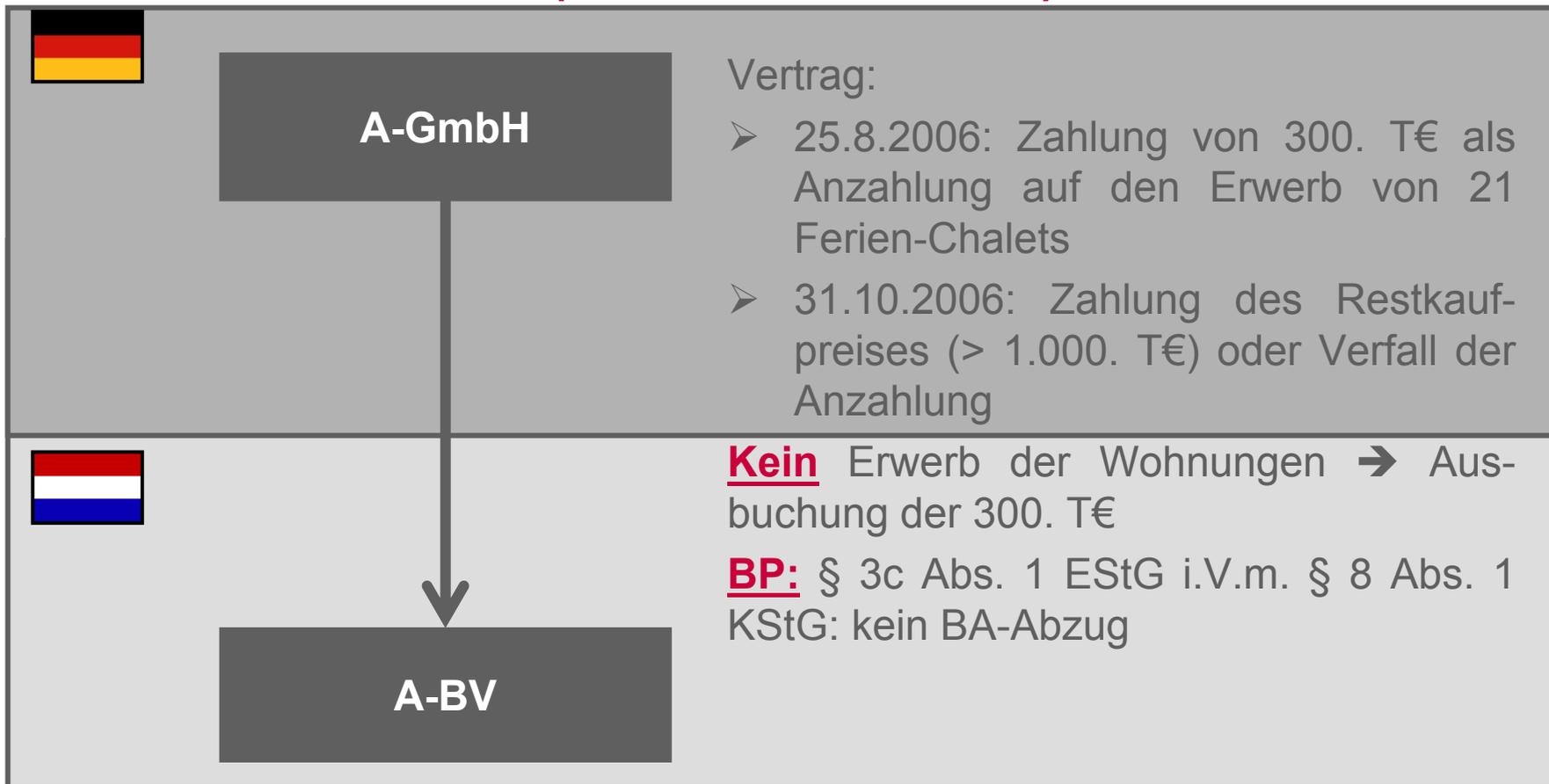
Niedersächsisches FG v. 16.06.2011, 6 K 445/09



BFH vom 5.2.2014, I R 48/11

- Bestätigung der Symmetriethese
- „Ein Verlustabzug kommt abweichend davon aus Gründen des Unionsrechts nur ausnahmsweise in Betracht, sofern und soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass die Verluste im Quellenstaat – als sog. finale Verluste – steuerlich unter keinen Umständen anderweitig verwertbar sind (Anschluss an die ständige Rechtsprechung des EuGH). Eine derartige "Finalität" ist gegeben, wenn die Verluste im Quellenstaat aus tatsächlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können oder ihr Abzug in jenem Staat zwar theoretisch noch möglich, aus tatsächlichen Gründen aber so gut wie ausgeschlossen ist und ein wider Erwarten dennoch erfolgter späterer Abzug im Inland verfahrensrechtlich noch rückwirkend nachvollzogen werden könnte (Bestätigung des Senatsurteils vom 9.6.2010, I R 107/09, BFHE 230, 35).“
- Zur Nachbesteuerung nach § 2a Abs. 4 EStG

**FG Köln vom 13.3.2013, 10 K 2067/12, EFG 2013, 1430
(Rev. unter I R 40/13)**

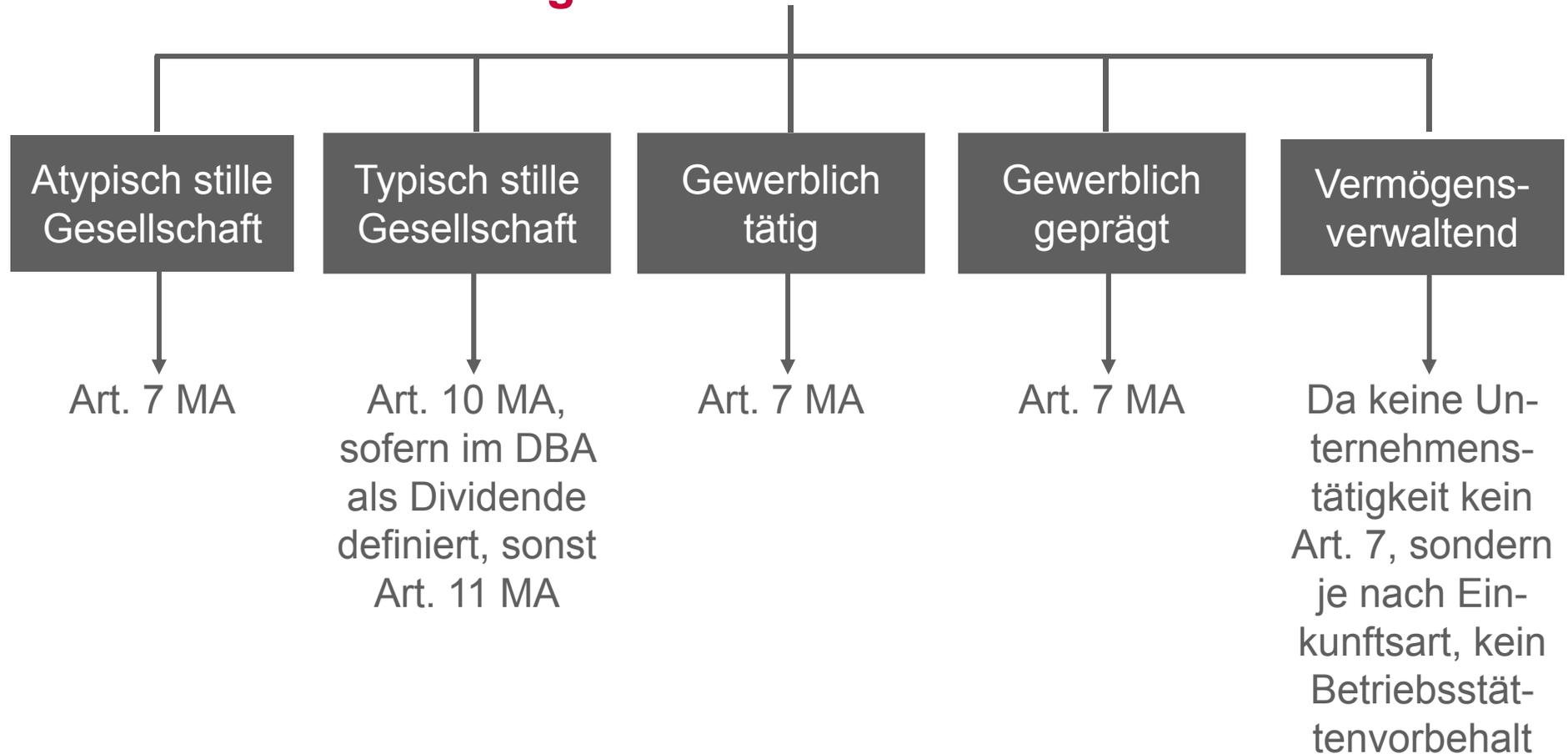


Verallgemeinerte Argumentation des FG Köln (10 K 2067/12)

- § 3c Abs. 1 EStG **gilt** auch bei aufgrund eines DBA steuerfreien Einkünften und vergeblichen vorweggenommenen Betriebsausgaben (BFH v. 28.4.1983 und v. 11.2.2009).
- Die Nichtberücksichtigung des finalen Verlusts aus der beabsichtigten Eröffnung einer Betriebsstätte in Belgien verstößt aber gegen die im Unionsrecht verankerte **Niederlassungsfreiheit** gem. Art. 43 i.V.m. Art. 48 EGV. Eine Berücksichtigung muss in Deutschland erfolgen, BFH v. 9.6.2010.
- Hinweis, dass der EuGH der GA Kokott nicht den Schlussanträgen in der Rs. Philips Electronics UK Ltd gefolgt ist.
- 2006 ist Finalitätsjahr. Keine zu hohen Anforderungen an die Finalität – „theoretische Möglichkeit“ der späteren Nutzung nicht ausreichend!
- Zulassung der Revision wg. grundlegender Bedeutung.
- **Revision** anhängig unter I R 40/13

8. Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung von DBA auf Personengesellschaften und § 50i EStG

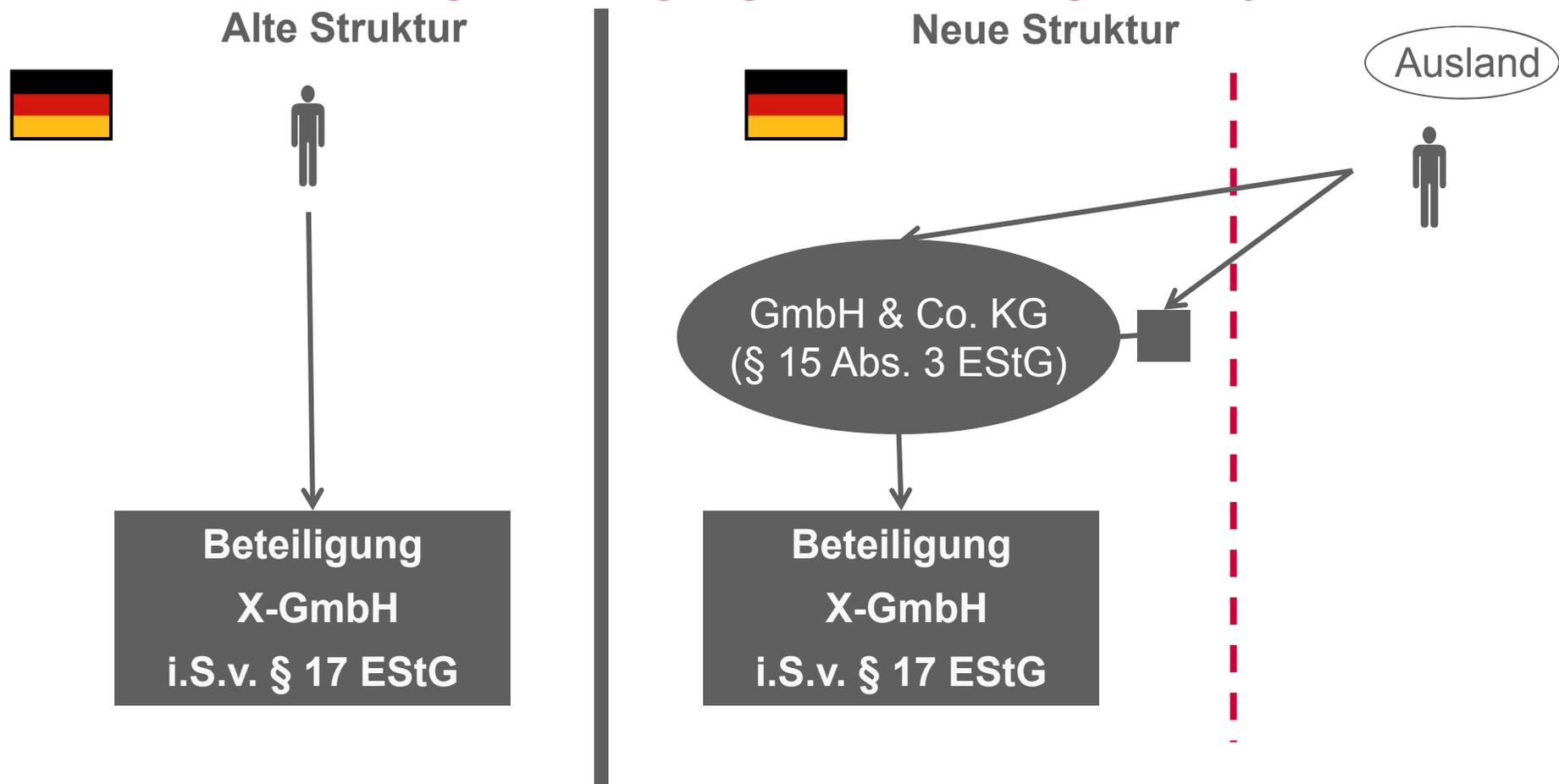
BMF zur Anwendung von DBA-Regelungen auf Personengesellschaften vom 16.4.2010



Entwurf zur Neufassung des BMF-Schreibens vom November 2013

- Gewinnanteile aus **atypisch** stillen Beteiligungen führen zu Unternehmensgewinnen entsprechend Art. 7 OECD-MA
- Hingegen führen Einkünfte aus **typisch** stillen Beteiligungen nicht zu Unternehmensgewinnen.
- Vermögensverwaltende und gewerblich geprägte Personengesellschaften: keine Unternehmensgewinne, sondern Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und/oder Kapitalvermögen und/oder sonstige Einkünfte.

Nutzung der bisherigen Verwaltungsauffassung zur Vermeidung der Anwendung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG



Auslösung des § 6 AStG? (1)

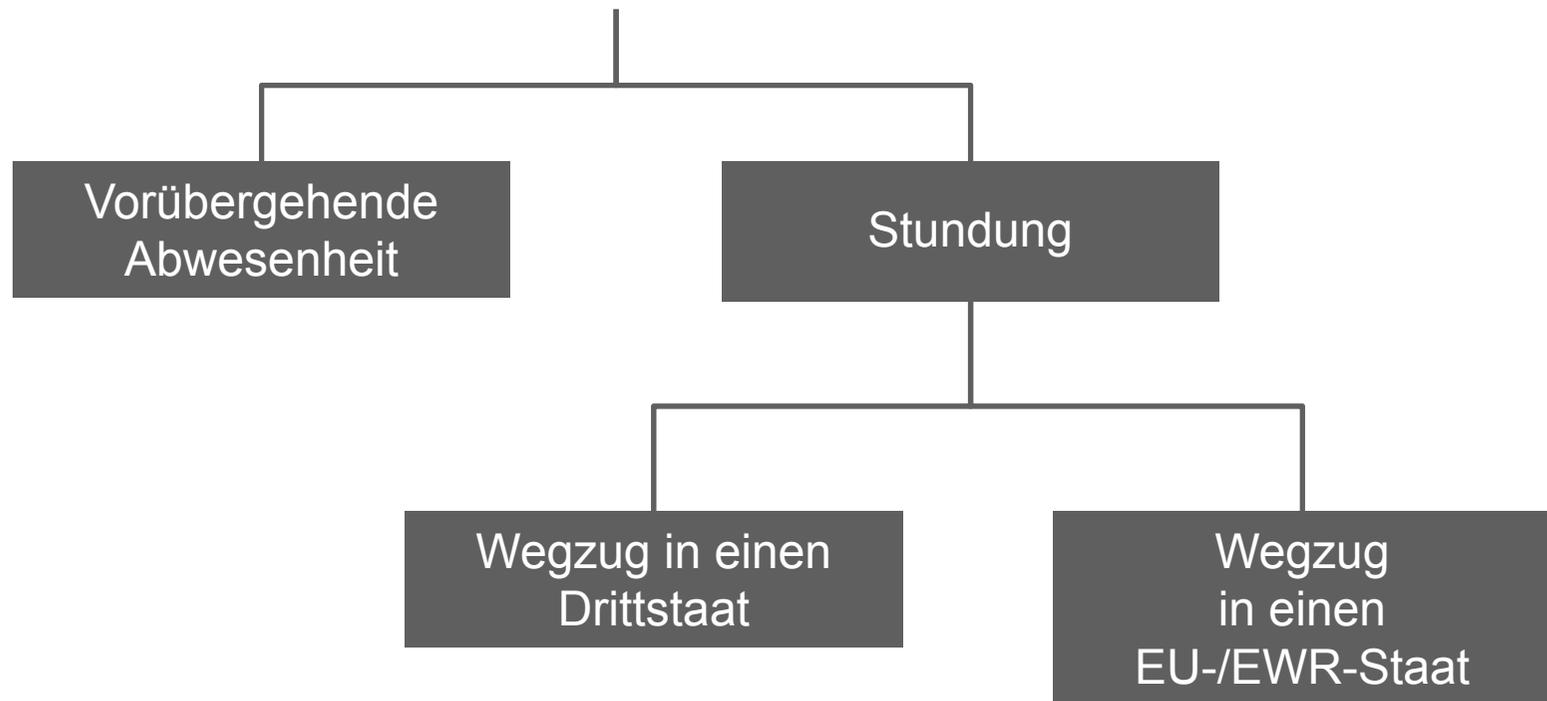
- Veräußerungsgewinnbesteuerung i.S.v. § 17 EStG → Neben einer evtl. Belastung mit ErbSt tritt die mit ESt; Ermäßigung nach § 35b EStG möglich.
- Voraussetzungen des Grundtatbestands:
 - ↪ Vorliegen einer Beteiligung i.S.v § 17 EStG
 - ↪ Natürliche Person, die insgesamt mindestens 10 Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war; bei Erwerb durch (teilweise) unentgeltliches Rechtsgeschäft: Hinzurechnung der Frist der unbeschränkten Steuerpflicht des Rechtsvorgängers
 - ↪ Ausscheiden aus der unbeschränkten Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes und/oder gewöhnlichen Aufenthalts
- Ergänzungstatbestände des § 6 Abs. 1 Satz 2 AStG:
 - ↪ „die Übertragung der Anteile durch ganz oder teilweise unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Erwerb von Todes wegen auf nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen“
 - ↪ ...

Auslösung des § 6 AStG? (2)

➤ Beachte:

- ↪ Die Höhe der Steuersätze im Ausland ist irrelevant.
- ↪ Die Staatsangehörigkeit ist nicht entscheidend! Ein Ausweichen durch das Aufgeben der dt. Staatsangehörigkeit ist **nicht** möglich!
- ↪ Es kommt nicht darauf an, ob zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wegzugstaat ein DBA besteht!
- ↪ Obwohl § 20 Abs. 2 EStG geltender Fassung Veräußerungsgewinne auch unterhalb der Grenze des § 17 EStG der Besteuerung unterwirft, wenn diese nach dem 1.1.2009 erworben wurden, ist § 6 AStG nicht entsprechend erweitert worden.

Mögliche Erleichterungen bei der Wegzugsbesteuerung



Einfügung des § 50i EStG durch das AIFM-StAnpG

- Werden die in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 3 EStG eingebrachten Anteile **verkauft**, soll die Bundesrepublik Deutschland – unabhängig von evtl. abweichenden Regelungen im jeweiligen DBA – hierfür das Besteuerungsrecht haben.
- **Laufende Einkünfte** aus der Beteiligung (insbesondere Dividenden) sollen – ebenfalls unabhängig von der Vorgabe im jeweiligen DBA – in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können.
- Es wird eine Sonderregelung geschaffen, die vor allem für **Betriebsaufspaltungsfälle** von Bedeutung ist.
- Anzuwenden auf alle Einlagen **vor** dem 29.6.2013

Praxiskonsequenzen aus § 50i EStG

- Einbringung in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft ist nach dem Stichtag **nicht** mehr ausreichend, um die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG zu vermeiden!
- Anwendungszeitraum: Einbringungen **vor** dem 29.6.2013 für Veräußerungen und Kapitaleinkünfte, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen bzw. zufließen (§ 52 Abs. 59d EStG)
- Rechtsfolgen: Besteuerung der laufenden Einkünfte und von Veräußerungsgewinnen in Deutschland, auch bei abweichenden Regelungen in einem DBA
➔ Treaty override (zur Zulässigkeit vgl. BFH vom 11.12.2013, I R 4/13, Az. beim BVerfG: 2 BvL 15/14); **Beachte:** Dies gilt auch für Wertsteigerungen, die **nach** dem Wegzug eintreten, also bei einer Anwendung des § 6 AStG nicht mehr der deutschen Besteuerung unterliegen würden!

Vorgehensweise für Einbringungen ab dem 29.6.2013

- Bisher:
 - ↪ Tz. 2.2 des BMF-Schreibens vom 16.4.2010
 - ↪ St. Rspr. des BFH: Keine Unternehmensgewinne bei ausschließlich gewerblicher Prägung oder Infizierung nach § 15 Abs. 3 EStG
- **Nunmehr:** Entwurf eines Schreibens zur Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften vom November 2013
 - ↪ Gewerbliche Prägung nach § 15 Abs. 3 EStG führt **nicht** zu Unternehmensgewinnen entsprechend Art. 7 OECD-MA
 - ↪ Werden im Privatvermögen gehaltene Anteile i.S.v. § 17 EStG in eine solche Gesellschaft eingebracht und verzieht dann der Gesellschafter, steht dies einer Anwendung von § 6 AStG **nicht** entgegen.
 - ↪ Anwendung: Tz. 8 i.V.m. Tz. 2.3.3 des Entwurfs: Anwendung auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle → Zulässigkeit der Rückwirkung?

Gestaltungsalternative: Einbringung in eine originär gewerblich tätige Personengesellschaft?

- § 50i EStG knüpft an eine Personengesellschaft i.S.v. § 15 Abs. 3 EStG an, also Gesellschaften, die lediglich gewerblich infiziert oder geprägt sind → Einbringung in eine **originär gewerblich tätige** Personengesellschaft?
- Gewerblichkeit der Personengesellschaft: Nicht alleine durch reine Vermögensverwaltung → originär **gewerbliche Tätigkeit** erforderlich!
- Besteuerungsfolgen: Die Beteiligung ist inländisches Betriebsvermögen der Personengesellschaft → Besteuerungsrecht bleibt in Deutschland und zwar sowohl für die Dividenden als auch für evtl. Veräußerungsgewinne (Rechtsfolge wie unter Anwendung von § 50i EStG).
- Vorteilhaftigkeitsvergleich:
 - ↳ Teileinkünfteverfahren vs. Abgeltungsteuer (aber ggf. ohnehin § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG, also Antragsoption)
 - ↳ Laufende Besteuerung in Deutschland ohne § 6 AStG vs. § 6 AStG und laufende Besteuerung im Ausland

Voraussetzung der funktionalen Zugehörigkeit der Beteiligung zum Betriebsvermögen der inländischen Personengesellschaft

Die funktionale Zugehörigkeit von Anteilen an Tochter-Kapitalgesellschaften zum Betriebsvermögen einer ausl. BS ist immer zuerst nach Art. 7 OECD-MA zu prüfen, um Dividenden unter dem Betriebsstättenvorbehalt als steuerfreie ausl. Betriebsstätteinkünfte von der deutschen Besteuerung freistellen zu können

- BFH v. 7.8.2002, I R 10/01 zum DBA/Schweiz
- BFH v. 17.12.2003, I R 47/02 zum DBA/Luxemburg
- FG Köln v. 29.3.2007, 10 K 4671/04 zum DBA/Belgien → BFH v. 2.4.2008, I R 38/07
- BFH v. 19.12.2007, I R 66/06 zum DBA/Niederlande
- BFH v. 24.8.2011, I R 46/10 zum DBA/GB; Obiter Dictum: Sofern eine funktionale Zugehörigkeit von Tochterkapitalgesellschaften zu den Betriebsstätteinkünften nachweisbar gegeben ist, fallen Dividenden – vorbehaltlich von Aktivitätsklauseln im sog. Methodenartikel (§ 8 Abs. 2 AStG) – in die Freistellung der Betriebsstätteinkünfte in Deutschland.

Exkurs: Auslösung der Wegzugsbesteuerung durch Abschluss eines neuen DBA am Beispiel Spaniens?

- Ausgangspunkt: Art. 13 Abs. 2 DBA-Spanien sieht (entsprechend Art. 13 Abs. 4 OECD-MA) vor, dass Anteile an Kapitalgesellschaften in Spanien besteuert werden dürfen, wenn deren Aktivvermögen zu mehr als 50% aus in Spanien belegenen Immobilien besteht; Anrechnung in Deutschland
- Häufige Gestaltung: Immobilien S.L., bei der sich die Anteile im Privatvermögen einer deutschen natürlichen Person befinden
- Erfüllt der Abschluss des DBA und dessen Inkrafttreten zum 1.1.2013 die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AStG?

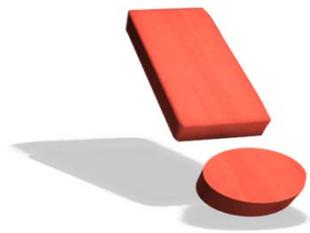
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!

Kontakt:

-  kaminski@hsu-hh.de
-  <http://www.hsu-hh.de/steuerlehre>
-  040 – 6541 2881
-  040 – 6541 3044

Haftungsausschluss

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen weder eine Beratung noch eine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte.
- Die Präsentation gibt meine Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Ich bin nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die ich in dieser Präsentation behandelt habe.
- Ich übernehme keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation, sowie für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.



Copyright: Prof. Dr. Bert Kaminski, Hamburg – Alle Rechte vorbehalten.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.